

Auch Personen und Verbände, die der Eisen- und Stahl-Industrie nahe stehen, können unter Zustimmung des Gesamtvorstandes Mitglieder werden.

Der Austritt aus dem Gesamtverein, welcher mittels schriftlicher Erklärung zu erfolgen hat, steht jedem Mitglied, nach vorheriger Erfüllung seiner Verbindlichkeiten für das laufende Vereinsjahr, jederzeit frei.

§ 2a.

Die Hauptversammlung des Gesamtvereins kann auf Antrag des Vorstandes Männer, die sich um die Eisen- und Stahl-Industrie besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern des Gesamtvereins ernennen.

Ehrenmitglieder besitzen alle Rechte ordentlicher Mitglieder, sind jedoch von den Verpflichtungen der ordentlichen Mitglieder befreit.

§ 3.

Organisation.

Der Gesamtverein zerfällt nach der geographischen Lage der hauptsächlichsten Bezirke der Eisen- und Stahl-Industrie in verschiedene Gruppen, wobei kleinere Bezirke sich dem nächsten größeren anzuschließen haben. Für die in sich abgeschlossenen Einzelzweige (Waggonbau, Schiffswerften usw.) kann die Bildung von Gruppen, die sich über das ganze Vereinsgebiet erstrecken, zugelassen werden.

Über die Bildung einer Gruppe entscheidet der Vorstand des Gesamtvereins.

§ 4.

Leitung der Angelegenheiten des Gesamtvereins.

Die Leitung seiner Angelegenheiten überträgt der Gesamtverein einem Vorstände.

Dem Vorstände gehören die Vorsitzenden der einzelnen Gruppen und deren Stellvertreter als ständige Mitglieder an; außerdem wählt jede Gruppe für jede vollen 15 000 in ihr vertretenen Arbeitereinheiten (§ 6) je ein Mitglied auf zwei Jahre in den Gesamtvorstand.

Die Mitglieder des Vorstandes wählen aus ihrer Mitte alle zwei Jahre in der nächsten Vorstandssitzung einen Vorsitzenden und zwei Stellvertreter. Wiederwahl ist zulässig.